



Musterlösung Strafrecht 1 (FS 2016, 29. Juni 2016)

Punkte

Es konnten maximal 60 Punkte zuzüglich 5 Zusatzpunkte erreicht werden. Im Teil 1 konnten insgesamt 40 Punkte erreicht werden: 32 Punkte für die richtige Lösung und 8 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik. Im Teil 2 konnten 20 Punkte erreicht werden.

Teil 1

Sachverhalt: Der Fall Bloch – ein dunkles Kapitel Schweizer Strafrechtsgeschichte (BGE 73 IV 216)

April 1942: In Europa tobt der zweite Weltkrieg. Der Wahn des nationalsozialistischen Regimes hat mit dem arbeitslosen Ischi (I.) und dem Bauer Marmier (M.) auch im Schweizer Städtchen Payerne begeisterte Anhänger gefunden. Getrieben von tiefem Judenhass und frustriert über ihr eigenes Leben beschliessen die beiden Männer, anlässlich Hitlers Geburtstag einen Juden als Exempel zu töten. Als Opfer bestimmen sie den in der Gegend wohl bekannten jüdischen Viehhändler Bloch (B.). Sie sind überzeugt davon, dass er als Jude ein minderwertiger Mensch sei. Weder der schwächliche Ischi noch der feige Marmier trauen sich indessen zu, Bloch eigenhändig zu töten. Sie kommen deshalb überein, Fritz (F.), den kräftigen Stallknecht des Hofes Marmier, zu involvieren. Konkret schlägt Ischi Marmier folgendes vor: Bloch würde am 20. April 1942 nach Payerne auf den Viehmarkt kommen. Marmier soll Bloch zwei Prachtskühe anpreisen, die in seinem Stall an der Rue Thomas zum Verkauf stünden. Er soll Bloch wahrheitswidrig erzählen, sein alter Vater, der nicht mehr auf den Marktplatz kommt, würde bei den Verkaufsverhandlungen gerne dabei sein, weshalb ihn Bloch doch begleiten möge. Im Laufe der Verkaufsverhandlungen würde er selbst in den Stall schleichen und Fritz zwingen, Bloch mit einer von Marmier bereitgestellten Eisenstange zu erschlagen. Da Fritz gross und stark sei, werde er für alle Fälle eine Pistole mitbringen, um sicher zu sein, dass Fritz ihm auch gehorche und er sofort zur Tat schreiten könne. Marmier ist mit dem Tatplan einverstanden, und verspricht dafür zu sorgen, dass Fritz im Stall ist und die Eisenstange beim Eingang bereitsteht. Am 20. April 1942 spricht Marmier den Viehhändler Bloch wie von Ischi vorgeschlagen auf dem Marktplatz an und erzählt ihm die Lüge von seinem kranken Vater und den Kühen, die zum Verkauf stehen. Bloch ahnt nicht, dass ihn Marmier in eine Falle lockt, und folgt diesem interessiert. Im Stall von Marmier treffen sie auf den Knecht Fritz. Bloch ist begeistert von den prächtigen Kühen und erklärt Marmier, er wäre gerne bereit, mit ihm ins Geschäft zu kommen. Marmier meint, er müsse nur kurz hoch ins Haus, um seinen Vater zu rufen. In Wirklichkeit gibt er Ischi, der die ganze Szenerie beobachtet hat und unweit vom Stall wartet, ein Zeichen, dass es nun an der Zeit sei, in den Stall zu kommen und die grausame Tat zu begehen. Bloch ist ganz den beiden lautstark „muhenden“ Kühen zugewandt, die er tätschelt, während er über einen fairen Kaufpreis nachdenkt, und merkt deshalb nicht, wie Ischi den Stall betritt. Ischi nimmt die von Marmier beim Eingang deponierte Eisenstange und entscheidet nicht gross zu fackeln, sondern den kräftigen Fritz sogleich mit der Pistole zur Tat zu zwingen. Er hält Fritz die Pistole in den Rücken, drückt ihm die Eisenstange in die Hand und befiehlt: „Erschlage Bloch sonst bist Du dran!“ Ehe Bloch begreift, was vor sich geht, wird er von Fritz niedergeschlagen, da dieser um sein Leben fürchtet. Der kräftige Schlag trifft Bloch am Kopf; Marmier, der im oberen Stockwerk wartet, bis die Tat vollbracht ist, hört einen dumpfen Knall als Bloch zu Boden fällt. Dieser stirbt auf der Stelle.



Aufgabenstellung

Gehen Sie davon aus, dass sich der Sachverhalt im Jahr 2016 abgespielt hat. Machen sich Fritz, Ischi und Marmier wegen der Tötung von Bloch nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) in der heutigen Fassung strafbar? Es sind ausschliesslich Tötungsdelikte zu prüfen.

| | Maximale Punktzahl |
|---|----------------------------|
| 1. Strafbarkeit von Fritz | |
| Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB Fritz könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er Bloch mit einer Eisenstange erschlagen hat. | |
| Objektiver Tatbestand | |
| Objektiv wird die Tötung eines Menschen durch eine beliebige Handlung vorausgesetzt. Tatobjekt ist ein lebender Mensch. Bloch ist ein lebender Mensch und damit geeignetes Tatobjekt. Tathandlung ist jede beliebige Handlung, die zum Tod des Tatobjekts führt. Fritz tötet Bloch durch einen Schlag mit einer Eisenstange auf dessen Kopf und setzt damit eine geeignete Tathandlung. Taterfolg ist der Tod des Opfers. Bloch stirbt, der Taterfolg ist gegeben. Die Tathandlung muss natürlich und adäquat kausal für den Taterfolg sein. Natürlich kausal ist jede Ursache, welche nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass dadurch auch der Erfolg entfiel. Der Schlag durch Fritz kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg (Tod von Bloch) entfiel. Die natürliche Kausalität ist gegeben. Adäquat kausal ist eine Ursache, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Erfolg herbeizuführen. Nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein kräftiger Schlag mit einer Eisenstange auf den Kopf eines Menschen geeignet, diesen zu töten; die adäquate Kausalität ist demnach ebenso gegeben. Insgesamt hat Fritz den objektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB erfüllt. | 2.5 Punkte |
| Subjektiver Tatbestand | |
| Auf der subjektiven Seite wird verlangt, dass der Täter vorsätzlich handelt. Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Fritz nimmt zumindest in Kauf, dass er Bloch durch den Schlag auf den Kopf tödlich verletzt und will dies auch. Er handelt damit vorsätzlich. Mithin hat Fritz auch den subjektiven Tatbestand von Art. 111 StGB erfüllt. | 1 Punkt |
| Rechtswidrigkeit | |
| Notwehr, Art. 15 StGB Fritz befindet sich zwar in einer Notwehrlage, seine Abwehrhandlung richtet sich aber nicht gegen den Angreifer Ischi, sondern gegen Bloch. Art. 15 StGB findet daher keine Anwendung. | 1 Zusatzpunkt |
| Rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. Eine Notstandslage ist gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für ein individuelles Rechtsgut vorliegt. Ischi hält Fritz eine geladene Pistole in den | 4 Punkte +1 Zusatzpunkt |



| | |
|---|-------------------|
| <p>Rücken und droht, ihn umzubringen, wenn er Bloch nicht tötet („Erschlage Bloch, sonst bist Du dran!“). Es besteht somit eine Gefahr für das Individualrechtsgut Leben von Fritz. Die Unmittelbarkeit ist zu bejahen, weil Ischi jederzeit abdrücken und Fritz töten könnte.</p> <p>Die Notstandshandlung muss subsidiär und proportional sein. Subsidiär ist eine Handlung, wenn die drohende Gefahr nicht anders abwendbar war, als durch tatbestandsmässiges Verhalten (mildest mögliche Handlung). Im vorliegenden Fall hat Fritz keine andere Möglichkeit, die Gefahr für sein Leben abzuwenden, als durch die Tötung Blochs. Die Subsidiarität ist gegeben.</p> <p>Proportional ist eine Handlung, wenn durch sie höherwertige Interessen gewahrt werden. Das Erschlagen Blochs stellt einen Eingriff in das Leben eines nicht für die Gefahr verantwortlichen Dritten dar. Weil die Solidarität eines Dritten in Anspruch genommen wird, kann nur die Wahrung deutlich höherwertiger Interessen zur Rechtfertigung führen. Im vorliegenden Fall wird das Leben von Fritz auf Kosten des Lebens von Bloch gerettet. Die Rechtsgüter sind gleichwertig, somit ist die Handlung von Fritz nicht proportional.</p> <p>Das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands ist mangels Proportionalität zu verneinen. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor, Fritz handelt rechtswidrig.</p> | |
| <p>Schuld</p> | |
| <p>Schliesslich ist zu prüfen, ob Fritz auch schuldhaft handelt. Dies ist mitunter zu verneinen, wenn ein Schuldausschlussgrund vorliegt. Vorliegend könnte ein entschuldbarer Notstand nach Art. 18 StGB gegeben sein, hier in Gestalt eines Nötigungsnotstands.</p> | <p>0.5 Punkte</p> |
| <p>Entschuldbarer Notstand</p> <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird nach Art. 18 Abs. 1 StGB milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben. War dem Täter nicht zumutbar, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 18 Abs. 2 StGB).</p> <p>Eine Notstandslage nach Art. 18 StGB liegt vor, wenn eine unmittelbare Gefahr für ein hochwertiges Rechtsgut besteht. Vorliegend wird das Leben von Fritz bedroht, welches ein hochwertiges Rechtsgut darstellt.</p> <p>Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Preisgabe des bedrohten Gutes zumutbar (Art. 18 Abs. 1 StGB) oder unzumutbar (Art. 18 Abs. 2 StGB) war. Die Aufgabe des eigenen Lebens kann von niemandem unter Strafandrohung verlangt werden. Fritz ist es nicht zumutbar, auf sein Leben zu verzichten.</p> <p>Das subjektive Erfordernis des Rettungswillens verlangt, dass sich der Notstandstäter seiner subjektiven Zwangslage bewusst ist, was vorliegend gegeben ist: Fritz weiss um die lebensbedrohliche Situation und er nimmt die Rettungshandlung vor, um sich aus dieser Lage zu befreien. Fritz handelt in einem entschuldbaren Notstand nach Art. 18 Abs. 2 StGB.</p> | <p>4 Punkte</p> |
| <p>Fazit</p> | |
| <p>Fritz handelt in einem entschuldbaren Notstand nach Art. 18 Abs. 2 StGB und hat sich damit nicht nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.</p> | |
| <p>2. Strafbarkeit von Ischi</p> | |
| <p>Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB</p> <p>Ischi könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB begangen</p> | |



| | |
|---|----------|
| in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben, indem er Fritz mit vorgehaltener Pistole gezwungen hat, Bloch zu töten. | |
| Objektiver Tatbestand | |
| Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn der mittelbare Täter (Hintermann) eine Tat begeht, indem er einen Tatmittler (Vordermann) als handelndes „Werkzeug“ einsetzt. Der Hintermann besitzt dabei Tatherrschaft und übt bestimmenden Einfluss auf den Tatmittler aus. Beim Vordermann besteht ein Defizit, er handelt nicht volldeliktisch. Im vorliegenden Fall ist Ischi Hintermann, welcher das Geschehen beherrscht und Fritz als Vordermann einsetzt, um den Tötungserfolg zu erreichen. Bei Fritz liegt ein Defizit vor, da er sich in einem Nötigungsnotstand befindet und schuldlos handelt. Der objektive Tatbestand ist erfüllt. | 4 Punkte |
| Subjektiver Tatbestand | |
| Beim mittelbaren Täter wird Doppelvorsatz vorausgesetzt. Erstens muss er Wissen und Willen hinsichtlich der Verwirklichung des Erfolges haben. Ischi weiss, dass Fritz Bloch umbringt und er will den Tod von Bloch. Zweitens muss sich der Vorsatz des mittelbaren Täters darauf richten, den Vordermann für die Verwirklichung des Erfolges einzusetzen. Ischi weiss, dass er Fritz als Werkzeug für die Tötung von Bloch einsetzt und will ihn auch als Werkzeug einsetzen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. | 2 Punkte |
| Rechtswidrigkeit und Schuld | |
| Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich. | |
| Fazit | |
| Ischi hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB begangen in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht. | |
| Mord, Art. 112 StGB Ischi könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben. Skrupellosigkeit ist ein persönliches Merkmal nach Art. 27 StGB und wird bei dem Täter berücksichtigt, bei dem es vorliegt. Skrupellosigkeit ist gegeben, wenn Beweggrund, Zweck oder Ausführung der Tat besonders verwerflich sind. Ischi will Bloch aufgrund von Judenhass/Rassismus töten, ein verwerflicher Beweggrund liegt vor. Ischi verfolgt mit der Tötung Blochs das Ziel, ein Exempel zu statuieren/Hitler ein Geburtstagsgeschenk zu bereiten, ein verwerflicher Zweck liegt vor. Die Ausführung der Tat an sich ist vorliegend zwar nicht besonders grausam, allerdings wurde Bloch heimtückisch in einen Hinterhalt gelockt, womit auch die Verwerflichkeit der Tatausführung bejaht werden kann. Insgesamt entscheidet eine Gesamtbewertung aller äusseren und inneren Umstände, unter denen der Täter gehandelt hat, über die Mordqualifikation (vgl. BGE 104 IV 151 f). Vorliegend sind Beweggrund und Zweck der Tat eindeutig besonders verwerflich, die Ausführung kann als besonders verwerflich qualifiziert werden. Insgesamt liegt daher Mord vor. | 6 Punkte |
| Fazit | |
| Ischi hat sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht. | |
| 3. Strafbarkeit von Marmier | |
| Vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB Marmier könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB begangen in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem er Bloch in den Stall | |



| | |
|---|------------------------------|
| gelockt und die Eisenstange bereitgestellt hat. | |
| Objektiver Tatbestand | |
| <p>Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 120 IV 271 f). Dem Mittäter kommt dabei Tatherrschaft zu. Im Unterschied dazu leistet ein Gehilfe nur einen untergeordneten Tatbeitrag und besitzt keine Tatherrschaft. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einem Teil der Lehre ist auch Mittäter, wer sich von vornherein auf einen bestimmten aber unerlässlichen Tatbeitrag beschränkt. Namentlich ist derjenige als Mittäter anzusehen, der das Opfer in den Hinterhalt lockt, wo die Tat von Komplizen ausgeführt wird.</p> <p>Ischi und Marmier beschliessen gemeinsam anlässlich Hitlers Geburtstags einen Juden als Exempel zu töten und auch die Wahl des Opfers erfolgt gemeinschaftlich. Ein gemeinsamer Tatentschluss ist gegeben.</p> <p>Der Vorschlag zur genauen Tatausführung kommt zwar von Ischi alleine („Konkret schlägt Ischi Marmier Folgendes vor [...]“). Marmier schliesst sich diesem Entschluss aber vollständig an, die gemeinsame Planung ist zu bejahen.</p> <p>Der zentrale Tatbeitrag von Marmier besteht darin, dass er Bloch auf dem Markt anspricht und ihn unter dem Vorwand eines Verkaufs seiner Kühe in seinen Stall lockt, wo er von Ischi getötet wird. Ausserdem sorgt Marmier dafür, dass die Tatwaffe im Stall bereit steht, was ebenfalls als bedeutender Tatbeitrag in der Ausführungsphase zu werten ist. Schliesslich gibt er Ischi ein Zeichen den Stall zu betreten. Die gemeinsame Tatausführung liegt vor.</p> <p>Der objektive Tatbestand ist erfüllt.</p> | 5 Punkte + 2 Zusatzpunkte |
| Subjektiver Tatbestand | |
| <p>Der Vorsatz des Mittäters muss sich auf alle gemeinsamen Elemente beziehen: wissentliches und willentliches Zusammenwirken bei Entschluss, Planung oder Ausführung der Tat, wissentlicher und willentlicher Einsatz eines Tatmittlers und Wissen und Wollen bezüglich des Erfolges.</p> <p>Marmier handelt vorsätzlich gemeinsam mit Ischi bei Tatentschluss, Planung und Ausführung, auch er weiss, dass der Vordermann (Fritz) als Werkzeug eingesetzt wird und will dies, und er weiss, dass Fritz Bloch töten wird und will den Tod von Bloch.</p> <p>Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.</p> | 2 Punkte |
| Rechtswidrigkeit und Schuld | |
| Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe sind keine ersichtlich. | |
| Fazit | |
| Marmier hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB begangen in Mittäterschaft strafbar gemacht. | |
| Mord, Art. 112 StGB | |
| Hinsichtlich des Vorliegens eines besonders verwerflichen Beweggrundes als schuldbezogenes persönliches Merkmal kann vollumfänglich auf die Ausführungen bei Ischi verwiesen werden. Art. 27 StGB gilt auch für Marmier. | 1 Punkt |
| Fazit | |
| Marmier hat sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht. | |
| 4. Endergebnis und Konkurrenzen | |
| Sowohl bei Ischi als auch bei Marmier besteht unechte Konkurrenz zwischen Tötung nach Art. 111 StGB und Mord nach Art. 112 StGB. Mord geht aufgrund von Spezialität vor. | 1 Zusatzpunkt |



| | |
|---|--|
| Fritz bleibt somit straflos. Ischi hat sich wegen Mordes nach Art. 112 StGB begangen in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht. Marmier hat sich wegen Mordes nach Art. 112 StGB begangen in Mittäterschaft strafbar gemacht. | |
| Total Teil 1 | 32 Punkte + 5 Zusatzpunkte + 8 Punkte für Logik, Struktur, kohärente Argumentation, Rechtschreibung und Grammatik |

Teil 2

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Am 19. Juni 2015 hat das Parlament eine Änderung des Sanktionenrechts beschlossen (s. Beilage). Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2015 unbenutzt abgelaufen. Das neue Sanktionenrecht wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Legen Sie in einer Gegenüberstellung inkl. Nennung der einschlägigen Gesetzesartikel des Strafgesetzbuches («StGB») dar, was sich vom heute geltenden zum neuen Sanktionenrecht («nStGB») in Bezug auf die Strafarten und die jeweils dazu gehörenden Strafraumen ändern oder vielleicht eben gerade nicht ändern wird.

Verwenden Sie dazu die im Anhang beigelegte Tabelle. Für jede vollständig und korrekt ausgefüllte Zelle erhalten Sie 0.5 Punkte. Musterlösung siehe Tabelle auf Seite 8.

Aufgabe 2 (2 Punkte)

Erläutern Sie in einem Satz von maximal 30 Wörtern zwei Hauptziele der Änderung des Sanktionenrechts.

| | Maximale Punktzahl |
|---|---------------------------|
| (Politisches) Hauptziel war die Beschränkung des Einsatzes von Geldstrafen zugunsten von mehr Freiheitsstrafen. Weitere Ziele waren: - Beschränkung des Einsatzes von Geldstrafen bzw. Reduktion der Tagessätze (180 TS) - Klarere Festlegung des Strafraumens - Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit als Strafe - Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen - Flächendeckende Einführung des electronic monitoring - Abschaffung der bedingten Geldstrafe | 2 Punkte |

Aufgabe 3 (6 Punkte)

Der 30-jährige arbeitslose XY steht vor Gericht, weil er am 24. Dezember 2015 versucht hat, seine Freundin zu vergewaltigen und weil er am 1. Februar 2016 bei einem Tankstellenüberfall einen Kassierer getötet hat. Ermittelt werden konnte XY dank der polizeilichen Publikation von Videobildern der Überwachungskamera der Tankstelle. Die Bilder wurden ebenfalls in der Presse veröffentlicht. XY hat sich, nachdem er sein Foto im Internet entdeckte, bei der Polizei gestellt und ein Geständnis abgelegt. Dabei räumte er ein, dass er es beim Überfall auf die Tageseinnahmen der



Tankstelle abgesehen hatte. In der Vergangenheit fiel XY durch zahlreiche kleinere und grössere Taschen- und Ladendiebstähle auf und wurde dafür bereits am 11. Januar 2010 rechtskräftig verurteilt. Bereits in seiner Jugend delinquierte XY regelmässig und musste – seine Eltern waren stark alkoholabhängig – vorübergehend ins Jugendheim.

Zählen Sie unter Nennung der anwendbaren Bestimmung des Strafgesetzbuchs je einen

- a) *Strafmilderungs-*,
- b) *Strafminderungs-*,
- c) *Strafschärfungs- und*
- d) *Straferhöhungsgrund auf*.

Begründen Sie für jeden einzelnen, weshalb er in casu einschlägig ist.

| | |
|--------------------------|---|
| a) Strafmilderung | Versuchte Vergewaltigung; Milderungsnorm Art. 22 Abs. 1 StGB |
| b) Strafminderung | Vorverurteilung in den Medien, wenn über die Fahndung hinaus das Delikt thematisiert wurde; Minderungsnorm Art. 47 Abs. 1 StGB |
| | Geständnis als Ausdruck von Reue und Einsicht, wobei das Strafverfahren dadurch erleichtert werden muss (i.c. stellt XY sich bei der Polizei); Minderungsnorm Art. 47 Abs. 1 StGB |
| | Vorleben (alkoholranke Eltern, dadurch delinquente Jugend) gestaltete sich schwierig (Heimvergangenheit); Minderungsnorm Art. 47 Abs. 1 StGB |
| | Arbeitslosigkeit als schwere Bedrängnis (Art. 48 lit. A Ziff. 2 StGB) ist zu <u>verneinen</u> , da Abhilfe anders möglich gewesen wäre (Gang zum Sozialamt) |
| c) Strafschärfung | Deliktmehrheit (Raubmord und versuchte Vergewaltigung) in Realkonkurrenz; gem. Art. 49 Abs. 1 StGB |
| | (Vorstrafen (BGE 121 IV 62) als Strafschärfung wäre eine Verletzung von nebis in idem? Rückfall als Strafverschärfung war bis 2006 im Gesetz |
| d) Straferhöhung | Vorstrafen (Laden- und Taschendiebstähle); Schärfungsnorm Art. 47 Abs. 1 StGB Die Lebensführungsschuld sollte kein Aspekt der Sanktionierung sein. Nur Vorstrafen mit Relevanz zur inkriminierten Tat dürfen strafe erhöhend berücksichtigt werden (Relevanz: Diebstähle als Vorstufe zum Raub bzw. Raubmord) |
| | Raubmord aus Habgier diskutierbar: Entweder ist die Habgier bereits in der Qualifikation des Mordes gegenüber der vorsätzlichen Tötung enthalten oder die Habgier wird als Straferhöhungsgrund gem. Art. 47 Abs. 2 StGB gesehen (Verwerflichkeit und Beweggründe des Tathandelns) |

| Teil 2 | Maximale Punktzahl |
|---------------------|--------------------|
| Aufgabe 1 | 12 Punkte |
| Aufgabe 2 | 2 Punkte |
| Aufgabe 3 | 6 Punkte |
| Total Teil 2 | 20 Punkte |

| Geltendes Recht | | Künftiges Recht | | Betroffene Normen | |
|----------------------|------------------------------|---|--|-------------------|------------------------------------|
| Strafarten | Strafrahmen | Strafarten | Strafrahmen | Geltendes Recht | Künftiges Recht |
| Busse | CHF 1-10'000 | Keine Änderung ODER Busse | Keine Änderung ODER CHF 1-10'000 | 106 StGB | Keine Änderung ODER 106 StGB |
| Geldstrafe | 1-360 TS TS max. CHF 3000 | Keine Änderung ODER Geldstrafe | 3-180 TS TS min 10/30 bis CHF 3000 | 34 StGB | 34 nStGB |
| Freiheitsstrafe | 6 Monate – 20 Jahre | Keine Änderung ODER Freiheitsstrafe | 1/3 Tage - 6 Monate – 20 Jahre | 40 StGB | 40 nStGB |
| Gemeinnützige Arbeit | 4-720 h | Entfällt als Strafe | Entfällt als Strafe | 37 StGB | 79a nStGB |